

Merkblatt

Sachsen-Anhalt SPEICHERT

Stand: 24.11.2022

Rechtsgrundlagen

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Stromspeichern für Photovoltaik-Dachanlagen (Speicherförderprogramm)

Es werden Beihilfen auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 (De-minimis-VO) gewährt, sofern es sich bei dem Begünstigten um ein Unternehmen oder eine natürliche Person handelt, die eine Einspeisung in das Stromnetz vornimmt.

Wer wird gefördert?

Das Programm richtet sich an Privatpersonen sowie öffentliche und private Unternehmen, die künftig Mieterstrommodelle anbieten wollen mit Sitz oder Betriebsstätte in Sachsen-Anhalt.

Was wird gefördert?

Gefördert werden Stromspeicher für Dachphotovoltaikanlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 30 Kilowattpeak (kWp); Mieterstrommodelle werden bis zu einer installierten Leistung von 100 kWp unterstützt. Die Photovoltaikanlage selbst ist nicht Bestandteil des Förderprogramms.

Wie wird gefördert?

Die Förderung von maximal 7.500 Euro für Privathaushalte bzw. von bis zu 20.000 Euro bei Mieterstrommodellen erfolgt in Abhängigkeit von der Größe des installierten Speichers: Bis zu einer Speicherkapazität von 25 Kilowattstunden (kWh) beträgt die Höhe des Zuschusses 300 Euro je kWh, darüber hinaus 200 Euro je kWh. Wer zusätzlich einen Ladepunkt für Elektrofahrzeuge mit einer Ladeleistung von mindestens 3,7 Kilowatt installiert, erhält einen einmaligen Bonus von bis zu 1.000 Euro. Förderfähige Speicher müssen über eine nutzbare Kapazität von mindestens 5 kWh verfügen.

Wie ist das Antragsverfahren?

Anträge sind formgebunden (abrufbar unter www.ib-sachsen-anhalt.de) an die Investitionsbank Sachsen-Anhalt, Domplatz 12, 39104 Magdeburg, zu richten.

Ansprechpartner

Die Experten des Förderberatungszentrums beraten Sie unter der kostenfreien Hotline 0800 56 007 57 gern.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass dieses Merkblatt nur einen zusammenfassenden Überblick über das Förderprogramm gewährt. Die verbindlichen Regelungen entnehmen Sie bitte den Förderrichtlinien sowie bei Zusage dem Zuwendungsbescheid.